

Sitzung vom 10. November 2010

1596. Anfrage (Natur- und Landschaftsschutz aus Bauernhand)

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, Urs Hans, Turbenthal, und Hans Egli, Steinmaur, haben am 23. August 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die Verweigerung der Baubewilligung für einen Stallneubau in der Gemeinde Freienstein-Teufen stösst in weiten Kreisen auf Empörung. Der betroffene Betrieb gehört zu jenen, welche sich anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft im Projekt «Landwirtschaft und Naturschutz aus Bauernhand» als Pionierbetrieb für den Naturschutz im Kulturland einsetzten (Schnieper, Natur im Kanton Zürich, Th. Gut Verlag, 1996, Hsg. pro natura Zürich). Im Kapitel «Naturschutz aus Bauernhand» wird an konkreten Beispielen aus dem Pilotprojekt Irchel ausführlich beschrieben, wie Landschafts- und Naturschutz durch Bauernhand entstehen, dass diese Landschaft ein Produkt der sorgfältigen Bewirtschaftung ist.

Die Landwirtschaft wurde mit verschiedenen Änderungen in der Gesetzgebung aus der früheren Planwirtschaft mit Preis- und Absatzgarantie entlassen und muss sich heute einem rauen marktwirtschaftlichen Umfeld stellen. Entwicklungen beim Tierschutz, der nachhaltigen Agrikultur, aber auch beim Markt für landwirtschaftliche Produkte führen bei Landwirtschaftsbetrieben zu Investitionen. Dabei gibt es immer wieder Zielkonflikte mit Schutzziele, welche aber nur durch eine ökonomisch erfolgreiche landwirtschaftliche Bewirtschaftung überhaupt erreicht werden können.

In diesem Zusammenhang, ohne auf das laufende Rekursverfahren im konkreten aktuellen Fall einzugehen, stellen sich einige grundsätzliche Fragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat bitten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Schutzziele in Landschaftsschutzgebieten nur dann erreicht werden können, wenn sich darin eine prosperierende Landwirtschaft entwickeln kann?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass bei Konflikten mit Schutzziele die Eignung der Böden speziell berücksichtigt werden muss und den betroffenen Betrieben die Möglichkeit gegeben werden muss, der Eignungsklasse der Böden entsprechende Bewirtschaftungskonzepte zu realisieren?

3. Gibt es Weisungen und Richtlinien für die Beurteilung von Baugesuchen für landwirtschaftliche Bauten, mit denen sichergestellt werden kann, dass eine ökonomisch vertretbare Bewirtschaftung auch in Schutzzonen möglich ist?
4. Teil der Regierungsrat die Meinung, dass zukünftige Schutzverordnungen vermehrt auf Widerstand stossen werden, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass eine ökonomisch vertretbare Bewirtschaftung möglich ist?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, Urs Hans, Turbenthal, und Hans Egli, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Landwirtschaft erbringt ohne Zweifel wichtige Leistungen für den Schutz und die Pflege der Landschaft. Ohne die Landwirtschaft wären viele Massnahmen im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes nicht denkbar. Zwischen den Schutzziele des Natur- und Landschaftsschutzes einerseits und der landwirtschaftlichen Nutzung andererseits besteht ausserdem häufig ein enger Zusammenhang. So bedürfen verschiedene artenreiche Lebensräume einer regelmässigen extensiven Bewirtschaftung. Es ist deshalb wichtig, dass die Landwirtschaft die durch die veränderten Rahmenbedingungen erforderlichen betrieblichen Anpassungen vornehmen kann. Einen absoluten Vorrang der Ansprüche der Landwirtschaft kann es aber nicht geben. Ziel muss es sein, einander widersprechende Interessen möglichst optimal aufeinander abzustimmen.

Zu Frage 2:

Die Eignung der Böden ist einerseits ein wichtiger Faktor bei der Umsetzung eines Bewirtschaftungskonzeptes. Andererseits sind auf einem Bodentyp in der Regel Bewirtschaftungskonzepte möglich oder ein einzelnes kann so angepasst werden, dass negative Auswirkungen auf Schutzziele, etwa den Erhalt einer noch un bebauten Landschaftskammer, gering gehalten werden. Eine sorgfältige und oft schwierige Interessenabwägung ist im Konfliktfall unvermeidbar.

Zu Frage 3:

Bauvorhaben in Schutzgebieten werden einerseits nach der Raumplanungsgesetzgebung und andererseits nach der geltenden Schutzverordnung beurteilt. Zusätzliche Weisungen und Richtlinien, die eine ökonomisch vertretbare Bewirtschaftung in Schutzzonen sicherstellen sollen,

gibt es nicht. Wegen der Verschiedenartigkeit der Vorhaben und deren Auswirkungen auf die jeweilige Landschaft dürfte sich eine umfassende Interessenabwägung im Einzelfall denn auch kaum durch Richtlinien ersetzen erlassen.

Zu Frage 4:

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Unterschutzstellung einer Landschaft zu Einschränkungen für betroffene Landwirtschaftsbetriebe führen kann. Die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Interessengruppen werden deshalb frühzeitig in den Erarbeitungsprozess für die Schutzverordnung einbezogen. Damit soll erreicht werden, dass die verschiedenen Anliegen so gut wie möglich berücksichtigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi